

Bezugsberechtigung zum Kauf von Lein-, Soja- oder Erdnußkernschrot, und zwar

- a) für die Lieferungen in Erfüllung des Vertrages 30 % der abgelieferten Menge;
- b) für die Lieferungen über die Erfüllung des Vertrages hinaus 70 % der abgelieferten Menge.

(2) Bei der Anlieferung von Stroh mit Samen werden 10 % dieser Rücklieferung — bezogen auf das abgelieferte Stroh mit Samen — gewährt, wenn der Samenbesatz die festgelegten Mindestsätze nicht unterschreitet.

§ 9

Der Erzeuger, der direkt an den Bastfaseraufbereitungsbetrieb Faserlein- und Ölfaserleinstroh mit Samen abliefern, erhält auf Wunsch eine Rücklieferung von Kapselspreu zum festgelegten Abgabepreis in Höhe von 20 % des Anrechnungsgewichtes an Stroh mit Samen.

§ 10

Faserlein- und Ölfaserleinstroh, das durch den Erzeuger in der eigenen Wirtschaft tau- und wassergeröstet wird, ist vom VEAB oder Bastfaseraufbereitungsbetrieb bei der Ablieferung im Verhältnis 100 kg Röststroh = 125 kg Faserlein- oder Ölfaserleinstroh ohne Samen (ungeröstet) auf die vertragliche Lieferung anzurechnen. Diese höhere Anrechnung kann bereits bei der vertraglichen Vereinbarung der Lieferung von Röststroh berücksichtigt werden.

Abschnitt V

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Speiseerbsen, Speisebohnen und Speiselinsen

§ 11

(1) Bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Konsumware sowie der Ablieferung von Saatgut (auf Vermehrungsverträge) von Speisehülsenfrüchten werden dem Erzeuger folgende Mengen Schlachtvieh oder Milch auf das Ablieferungssoll angerechnet:

bei der Ablieferung von

100 kg Speiseerbsen	20 kg Schlachtvieh oder 110 kg Milch,
100 kg Trockenspeisebohnen (außer bunten Sorten)	20 kg Schlachtvieh oder 110 kg Milch,
100 kg Speiselinsen	40 kg Schlachtvieh oder 220 kg Milch,

(2) Die Voraussetzung für den Anspruch einer Gutschrift in Schlachtvieh oder Milch ist die Ablieferung von mindestens 0,50 dz Speiseerbsen bzw. Trockenspeisebohnen oder 0,25 dz Speiselinsen.

(3) Bei der Ablieferung von Speiselinsen wird dem Erzeuger außer der Vergünstigung nach Abs. 1 die doppelte Menge auf das Pflichtablieferungssoll von Speisehülsenfrüchten angerechnet.

Abschnitt VI

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Zuckerrüben

§ 12

Der Anbauer von Zuckerrüben erhält auf Wunsch für je eine Tonne reiner Zuckerrüben, die in Erfüllung

seiner vertraglichen Lieferpflicht geliefert wird, von der Zuckerfabrik:

1. Bezugsberechtigungsscheine zum Kauf von 5 kg Zucker zum Großhandelsabgabepreis bei den festgelegten Abgabestellen und
2. 440 kg Naßschnitzel oder 44 kg Trockenschnitzel oder 40 kg Steffenschnitzel

unentgeltlich, ohne Berechnung von Transport-, Wiege- und sonstigen Kosten, frei Rübenabnahmestelle, zurückgeliefert.

§ 13

(1) Der Anbauer von Zuckerrüben, der über seine vertragliche Lieferpflicht hinaus Zuckerrüben an die Zuckerfabrik liefert, erhält außer dem Aufkaufpreis auf Wunsch für je eine Tonne reiner Zuckerrüben von der Zuckerfabrik Bezugsberechtigungsscheine zum Kauf von:

1. 5 kg Zucker zum Großhandelsabgabepreis bei den festgelegten Abgabestellen und
2. 30 kg vollwertigen Schnitzeln zum festgelegten Abgabepreis bei der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft. Außerdem sind von der Zuckerfabrik an den Erzeuger je Tonne Zuckerrüben 440 kg Naßschnitzel oder 44 kg Trockenschnitzel oder 40 kg Steffenschnitzel

unentgeltlich, ohne Berechnung von Transport-, Wiege- und sonstigen Kosten, frei Rübenabnahmestelle, zurückzuliefern.

(2) Der Erzeuger kann an Stelle von 1 kg vollwertigen Schnitzeln 0,75 DM als finanziellen Ausgleich bean-spruchen.

§ 14

Für wertgeminderte Zuckerrüben (nicht mehr zur Zuckergewinnung, sondern nur noch zur Schnitzelherstellung geeignete Rüben) erhält der Erzeuger von der Zuckerfabrik

- 220 kg Naßschnitzel oder
- 22 kg Trockenschnitzel oder
- 20 kg Steffenschnitzel

zu den im § 13 Abs. 1 Ziff. 2 angeführten Bedingungen;

§ 15

(1) Der Bezug von Zucker gemäß § 12 Ziff. 1 und § 13 Abs. 1 Ziff. 1 ist für einzelbäuerliche Betriebe bis zur Höhe von 200 kg Zucker insgesamt gestattet.

(2) Soweit in den vorstehenden Bestimmungen Schnitzel aufgeführt sind, handelt es sich um Schnitzel folgender Qualität:

- a) Naßschnitzel mit 12 % Trockensubstanz,
- b) Trocken- oder Steffenschnitzel mit 92 % Trockensubstanz,
- c) vollwertige Schnitzel mit 92 % Trockensubstanz und 55 % Zuckergehalt.

(3) Die Zuckerfabrik ist verpflichtet, Schnitzel geringerer oder höherer Trockensubstanz mengenmäßig auf die im Abs. 2 aufgeführten Werte umzurechnen und die entsprechenden Mengen auszuliefern.

§ 16

(1) Der Erzeuger, der Zuckerrüben zu den von der Zuckerfabrik festgelegten Frühanlieferungssterminen an-